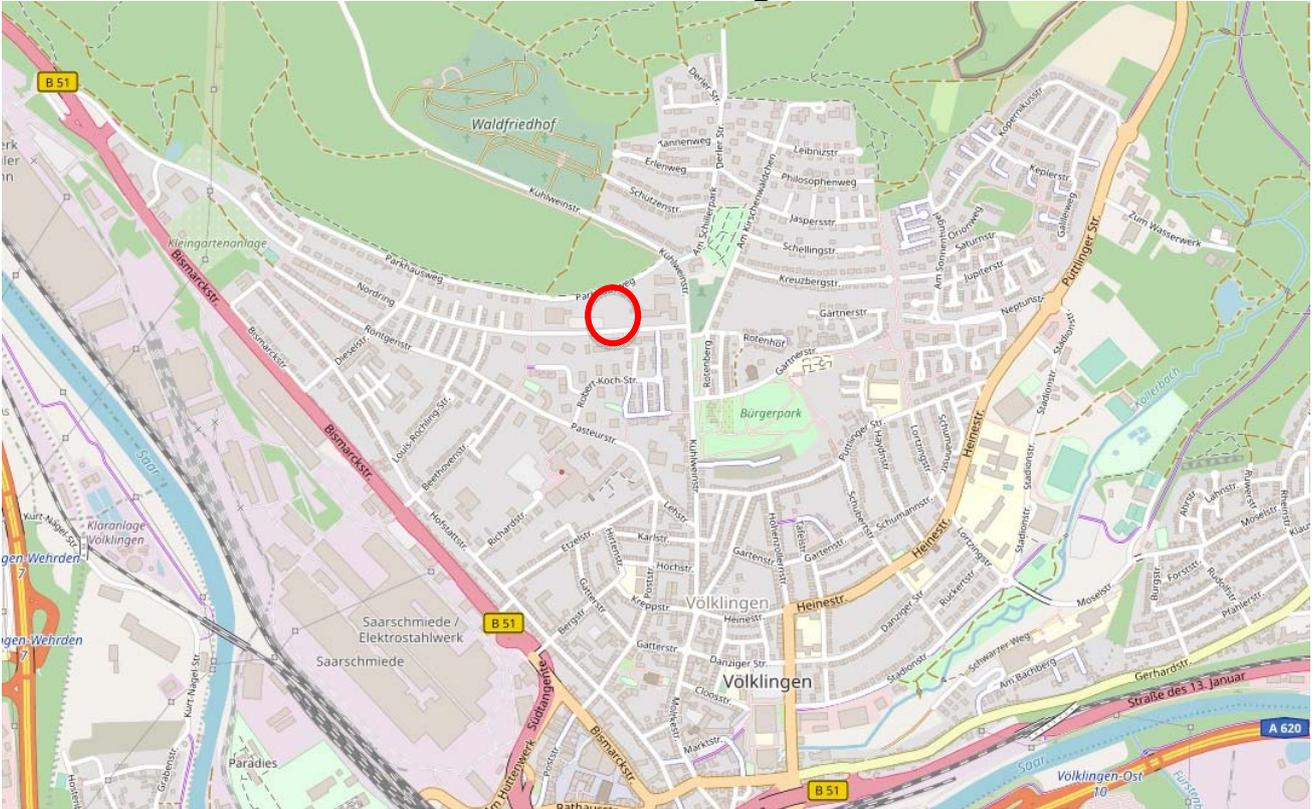


MITTELSTADT VÖLKINGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. I/71 "Am Leh" 9. Änderung Schule und Kita St. Michael



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet, Quelle: openstreetmap

Stand:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Mai 2025



1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

<i>Aufstellung</i>	Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71 "Am Leh" 9. Änderung Schule und Kita St. Michael im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.
<i>Planungsziel / Verfahren</i>	<p>Der Bebauungsplan Am Leh, 8. Änderung ist Ende 2021 in Kraft getreten mit der Zielsetzung, die Voraussetzungen für eine gebunden Ganztagschule sowie eine Kindertagesstätte zu schaffen.</p> <p>Diese Zielsetzung ist auch nach wie vor gegeben, allerdings hat sich nach Vorlage der ersten Entwürfe gezeigt, dass der ursprünglich angedachte Flächenbedarf nicht auskömmlich ist.</p> <p>Die ehemals als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzte Fläche, die ursprünglich für Stellplätze vorgesehen war, wird nun ebenfalls für das Schul- bzw. Kita-Gelände benötigt. Weiterhin werden nun Verkehrsflächen in den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung aufgenommen, da in Bezug auf die Kita Neuplanungen im Bereich der bestehenden Verkehrsanlagen erforderlich werden.</p> <p>Da sich die benötigte Fläche vergrößert, was bislang nicht Gegenstand der 8. Änderung „Am Leh“ war, ist die nun vorliegende 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Leh“ erforderlich.</p> <p>Da es sich bei dem Standort um eine Fläche handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen, wird der Bebauungsplan im Beschleunigten Verfahren aufgestellt.</p> <p>Ein Umweltbericht sowie die frühzeitigen Beteiligungsschritte sind somit nicht erforderlich.</p>
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	<p>Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.</p> <p>Die agstaUMWELT GmbH aus Völklingen wurde mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt.</p>

2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

<i>Lage im Raum</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich des Stadtteils Völklingen.</p> <p>Nördlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom Parkhausweg und dahinterliegendem Wald begrenzt, östlich an die Kühlweinstraße schließt sich der Ehrenfriedhof an.</p> <p>Südlich wird das Plangebiet vom Nordring mit angrenzender Wohnbebauung begrenzt, im Westen befindet sich ein Pflegeheim.</p> <p>Die genaue Abgrenzung des Plangebietes, das eine Größe von rund 2 ha hat, ist der Planzeichnung zu entnehmen.</p>
<i>Vorhandene Nutzung</i>	Das Plangebiet besteht zu einem großen Teil aus einer geschotterten Fläche des ehemaligen St. Michael Krankenhauses. Im westlichen Geltungsbereich sind Grünstrukturen vorhanden, die aus der ehemaligen Parkanlage des Krankenhauses resultieren. Diese Gehölzbestände liegen innerhalb der im FNP dargestellten

und im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsfläche. Des Weiteren befinden sich Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches.

- Hydrologie* Gem. Hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist der Planungsraum den Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen.
- Im Plangebiet existieren keine Oberflächengewässer.
- Klima* Kleinklimatisch gesehen liegt der Geltungsbereich gem. Klimakarte des Regionalverbands Saarbrücken in einem „mittel belasteten Siedlungsklimatop“, in dem Hitzestress und Schwüle auftreten. Nachts tritt aufgrund der noch relativ dichten Bebauung nur eine mäßige Abkühlung ein. Nördlich grenzt ein „Waldklimatop“ an. Nachts erfolgt aufgrund des dichten Bestandes nur eine geringe Abkühlung.
- Altlasten* Altlasten sind für die zu überplanende Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich zu melden.
- Wald* Es ist davon auszugehen, dass wie auch bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan sowie dem angrenzenden Bebauungsplan für das Leonardo-Hotel auch in vorliegendem Bebauungsplan der Waldabstand von 30 m unterschritten werden kann.
- Es wird auf die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG hingewiesen. Weiterhin wird folgender Hinweis aufgenommen: Im Hinblick auf die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zum Wald (30 m) verzichtet der Eigentümer/ Bauherr gegenüber der Stadt Völklingen als Waldbesitzer auf mögliche Schadensersatzforderungen, die aufgrund des zu geringen Abstandes des Waldes durch denselben an dem geplanten Gebäude entstehen können. Diese Regelungen können jedoch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden, sie erfolgen auf nachgeordneten Planungsstufen.
- Biotoptypen* Das Plangebiet ist nördlich der Straße „Nordring“ zu finden.
- Entlang der Straße „Nordring“ befindet sich ein Gebüsch, welches das Plangebiet von der Straße abgrenzt. Dieses besteht vor allem aus Weißdorn, Spitzahorn, Schneebeere, Eibe und Hainbuche. Im Unterwuchs ist Efeu zu finden.
- Dieses Gebüsch geht im Westen der Fläche in ein lückiges Feldgehölz über. Dieses setzt sich vornehmlich aus nicht heimischen Arten zusammen. Häufig kommen innerhalb des Gehölzes vor: Kaukasische Flügelnuss, Hängebirke, Traubeneiche, Spitzahorn, Amerikanischer Amberbaum und Amerikanische Gleditschie vor. Zudem sind vereinzelt Rosskastanien zu finden.
- Die Struktur des Gehölzbestandes setzt sich aus zwei Schichten zusammen, von denen eine Schicht aus ca. 6m bis 9m hohen Bäumen besteht und eine weitere Schicht aus 3m bis 5m hohem Jungwuchs, sowie Hasel, Flieder und Brombeere. Aufgrund der lückigen Struktur ist zudem viel Unterwuchs vorhanden. Hier ließen sich folgende Arten finden: *Hedera helix*, *Fragaria vesca*, *Plantago lanceolata*, *Solidago canadensis*, *Daucus carota*, *Geum urbanum*, *Hypericum perforatum*, *Dianthus armeria*, *Senecio jacobea*, *Arrhenaterum elatius*, *Lotus corniculatus*, *Achemilla millefolium*, *Rhynchospora alba*, *Cirsium arvense*, *Verbena officinalis*, *Tussilago farfara*.
- Nach Norden hin schließt sich das Feldgehölz und die Artenzusammensetzung ändert sich. Hier wird das Gehölz von Traubeneiche und Rotbuche dominiert. Im Unterwuchs sind Hasel, Hartriegel, Eibe und Flieder zu finden. Vereinzelt sind Kirschbäume und Schneebeere vorhanden. In der Krautschicht sind Waldmeister und Efeu zu finden.

Im Westen der vorhandenen Hotelanlage geht das Feldgehölz in ein Gebüsch über, welches durch Korallenbeere dominiert wird. Dieses befindet sich an einer Hanglage und weist aufgrund vorhandener Saumstrukturen eine Habitateignung für Reptilien auf.

Im Norden der Gehölzfläche findet sich ein Weg, welcher von einer Böschung gesäumt wird. Diese ist lückenhaft mit Hasel, Brombeere, Jakobs Greiskraut, Ampfer und Waldzwenke bewachsen.

Der Großteil des Plangebietes besteht aus einer Rohbodenfläche, die mit lückenhafter Vegetation durchsetzt ist und eine offene Ruderalfläche darstellt. Hier sind unter anderem folgende Arten zu finden: *Daucus carota*, *Dianthus armeria*, *Lathyrus latifolius*, *Hieracium pilosella*, *Lolium perenne*, *Capsella bursa-pastoris*, *Rumex cf. crispus*, *Potentilla reptans*, *Erigeron annuus*, *Matricaria chamomilla*, *Cirsium arvense*, *Taraxacum officinalis* agg., *Sonchus oleraceus*, *Hordeum murinum*, *Cichorium intybus*.

Diese Fläche weist eine Habitateignung für verschiedene wärmeliebende Offenlandarten wie z.B. verschiedene Schmetterlingsarten, Reptilienarten (insbesondere Mauereidechse) und Heuschreckenarten auf. Dies gilt insbesondere für den Randbereich der Böschungen des vorhandenen Feldgehölzes. Zudem sind Aufschüttungen von Schotter und Rohboden innerhalb der offenen Ruderalfläche vorhanden und ein Haufen mit Steinen liegt nahe der vorhandenen Hotelanlage außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Bereich der Straße weist keine wertvollen Habitatstrukturen auf. Hier sind zur Begrünung der Straße Einzelbäume (Linde, Bergahorn, Stieleiche) sowie Gebüsche aus Korallenbeere vorhanden

Im Osten des Plangebietes soll ein Kreisverkehr entstehen. Hier ist erneut ein Bereich der offenen Ruderalfläche in das Plangebiet eingeschlossen. Der Bereich wird durch eine Mauer sowie durch einen schmalen Streifen Jungwuchs von Spitzahorn, Kaukasischer Flügelnuß und Robinie von der Straße abgegrenzt. Im Unterwuchs ist Efeu vorhanden.





Schutzgebiete

Von der Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

*Biotope gem.
§ 30 BNatSchG*

Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) anzutreffen.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz“ (ABSP) formulieren keine Planungs-/

Handlungsempfehlungen zu dieser Fläche. Für das nordwestlich angrenzende Waldgebiet wird „Wald“ als prioritäres Ziel angegeben. Dieses Ziel wird geringfügig beeinträchtigt, da für die geplanten Stellplätze Wald in Anspruch genommen wird. Dafür soll ein entsprechender Ausgleich erfolgen.

FFH / EU-VSRL

Es sind keine gemeldeten Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Spezielle Artenschutzprüfung (saP)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

*Landschaftsbild/
Erholung*

Das Orts- und Landschaftsbild wird in erster Linie durch das angrenzende Hotel-Gebäude sowie den brach liegenden Schotterflächen des ehemaligen Krankenhauses bestimmt. Weiterhin dominieren die nördlich angrenzenden Waldflächen das Erscheinungsbild.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind innerhalb des Plangebietes nicht von Bedeutung. Die im westlichen Plangebiet vorhandenen, parkartig gestalteten und mit Wegen durchzogenen Gehölzflächen standen den Patienten des ehemaligen Krankenhauses, als Freifläche zur Verfügung. Der nördlich angrenzende Wald nimmt Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit wahr.

*Erreichbarkeit /
Verkehr*

Der geplante Kita- bzw. Schulkomplex ist über den „Nordring“ erschlossen. Des Weiteren gibt es eine Zufahrtmöglichkeit über den Parkhausweg.

Ver-/Entsorgung

Gemäß dem § 49a SWG (Saarländisches Wassergesetz) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der Satzung nach Absatz 3 vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Da das Grundstück teilweise bereits vor dem Jahr 1999 bebaut war, sind die zuvor genannten Maßnahmen des § 49a SWG nicht erforderlich.

*Störfallbetrieb
(Seveso III)*

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Auch wird durch die vorliegende Planung kein Störfallbetrieb ermöglicht.

Denkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler bzw. Bodendenkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

LEP Der aktuelle Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt trifft für das Plangebiet keine der Planung entgegenstehenden Aussagen. Landesplanerische Ziele stehen demnach nicht entgegen.

FNP Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans eine Fläche für Gemeinbedarf dar (Krankenhaus). Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt eine Siedlungs- bzw. Gemeinbedarfsfläche dar, so dass Ziele der Landschaftsplanung nicht entgegenstehen.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Grundschule sowie einer Kindertagesstätte ermöglichen. Im Bereich zum Nordring sollen öffentliche Parkplätze entstehen, die insbesondere als Bring- und Abholzone für Eltern dienen. Mitarbeiterstellplätze sind im sonstigen Geltungsbereich geplant. Neben dem eigentlichen Schul- und Kitagebäude werden zudem Sporthallen benötigt.

Weiterhin sind im Geltungsbereich Grün- und Freibereiche, die als Aufenthaltsbereiche dienen, vorgesehen.

Die Erschließung ist bereits über den Nordring bzw. den Parkhausweg vorhanden. Der Parkhausweg soll als Einbahnstraße mit Ausfahrt in die Kühlweinstraße geregelt werden.

Im Bereich des Nordrings wird der vorhandene Gehweg umverlegt und in die Planung des öffentlichen Parkplatzes integriert.

Im Bereich der Kühlweinstraße (Einmündung Nordring) soll ein Kreisverkehr entstehen.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Gemeinbedarfsfläche

Um die oben beschriebene Nutzung zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Kindertagesstätte und Grundschule) fest.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind zulässig:

1. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen,
2. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zu-

sammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Grundschule stehen (z.B. Hausmeisterwohnung, Schulhof,...)

3. Zulässig sind außerdem alle zur Schule bzw. Kita gehörenden Spiel- und Sportanlagen

4. Stellplätze und sonstige Nebenanlagen einschl. erforderlicher Wege und Zufahrten.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass keine außer der o.g. Nutzungen zulässig sind. Die Bebauungsplanänderung zielt darauf ab, eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule zu ermöglichen. Anderweitige Nutzungen sind nicht vorgesehen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt (siehe Plan).

Diese Festsetzungen sind zwar grundsätzlich bei einer Fläche für Gemeinbedarf nicht erforderlich, in vorliegendem Fall werden sie dennoch getroffen, um sicherzustellen, dass Freibereiche erhalten bleiben und die Versiegelung beschränkt wird.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Die GRZ ist somit analog des rechtskräftigen Bebauungsplanes, so dass es diesbezüglich zu keiner Mehrversiegelung kommt.

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld angepasste Entwicklung des Plangebietes zu garantieren wird folgende Festsetzung getroffen:

Gemäß § 20 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsfläche die Zahl der Vollgeschosse auf maximal IV begrenzt (ebenfalls schon so im rechtskräftigen BP festgesetzt).

Die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse gewährleistet eine dem Umfeld verträgliche Bebauung. Das Hotel ist zwar etwas höher, allerdings befindet sich südlich des Plangebietes eine soziale Einrichtung bzw. Wohnbebauung, die niedrigere Gebäudehöhen haben. Somit bildet das Plangebiet einen Übergangsbereich zwischen niedriger und höherer Bebauung.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild positiv auswirkt.

Die Festsetzungen sind zwar auf die geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen abgestimmt, sollen aber dennoch einen gewissen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

*Stellplätze /
Nebenanlagen*

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche allgemein zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie § 14 Abs. 2 BauNVO sind ebenfalls innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

*Maßnahmen-
festsetzung*

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird die Bereitstellung von 5 Ersatznisthöhlen und 5 Fledermauskästen sowie arterhaltender Reptilienhabitate im Geltungsbe-
reich festgesetzt, um positive Auswirkungen auf den Artenschutz zu erreichen.

Weitere Maßnahmen sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung defi-
niert.

Verkehrsfläche

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Es
handelt sich dabei um Teile der Kühlweinstraße, des Nordrings sowie des Park-
hausweges. Weiterhin wird im nördlichen Bereich ein kleiner Teil Wald in An-
spruch genommen, der ebenfalls als öffentliche Straßenverkehrsfläche festge-
setzt wird.

Innerhalb der Verkehrsfläche sind Fußwege und Stellplätze allgemein zulässig.

Der vorhandene Fußweg im Bereich des Nordrings wird im Zuge der Planungs-
realisierung umverlegt.

*Nachrichtliche
Übernahme*

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sind zu beachten.

*Örtliche
Bauvorschriften*

Es wird festgesetzt, dass Flachdächer, Pult- oder Steildächer mit einer Photovol-
taikanlage zu versehen sind.

5 GRÜNORDNUNG

*Eingriffs-/Ausgleichs-
bilanzierung*

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine
Planung im Innenbereich handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4
BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entschei-
dung zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

Festsetzungen

Dennoch werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen, die
zu einer Minimierung des Eingriffs beitragen.

Neupflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen
getroffen, die zur Minimierung der geplanten Eingriffe beitragen.

1.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten
Flächen zu begrünen sind. Insbesondere die Freiflächen, die als Aufenthaltsbereich
für Kinder vorgesehen sind, sind kindgerecht zu gestalten und mit ungiftigen Gehöl-
zen und Stauden zu bepflanzen. Für Rasenansaat sollen in weniger intensiv ge-
nutzten Bereichen blütenreiche Kräuterrasenmischungen verwendet werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, ein-
heimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste), wobei darauf zu achten ist,
dass keine Gehölze bzw. Stauden mit giftigen Pflanzenteilen oder Samen verwen-
det werden dürfen.

Folgende Gehölze können zum Einsatz kommen (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 16-18 cm mit 2,30m hohem Kronenansatz):

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbaum-Arten.

Sträucher (H. 60-100 cm): Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn), Rosa spec. (Rosen), Prunus spinosa (Schlehe), versch. Obstbeerensträucher

Es wird empfohlen, Grundstückseinfriedungen und Randbepflanzungen mit schnittverträglichen Gehölzen, wie Hainbuche, Feldahorn auszuführen.

Im Bereich der Stellplätze ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je 6 Stellplätze ein standortgerechter Hochstamm (Stammumfang 16-18 cm bei Pflanzung) anzupflanzen. Bei versiegelten Flächen mit Baumbestand sollte zertifiziertes Baums substrat festgesetzt werden. Die Baumgruben richten sich nach den Erfordernissen der FLL-Richtlinie (mind. 12 cbm durchwurzelbarer Bereich).

Erhaltung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren sind. Die Erhaltung bezieht sich insbesondere auf den Baumbestand im westlichen Geltungsbereich.

Dies hat den Vorteil, dass bereits unmittelbar nach dem Bau und Beginn der KiTa-/Schulnutzung in den für Kinder nutzbaren Außenbereichen auch im Sommer bereits genügend schattenspendende Bäume vorhanden sind und so einen Aufenthalt im Freien bei höheren Temperaturen und starker Sonneneinstrahlung ermöglichen.

BaumSchS

Abgängige Gehölze sind adäquat im Sinne der städtischen Baumschutzsatzung zu ersetzen.

Maßnahmen

zum Artenschutz

Es wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorsorglich die Bereitstellung von 5 Ersatznisthöhlen und 5 Fledermauskästen im Geltungsbereich festgesetzt, um positive Auswirkungen auf den Artenschutz zu erreichen. Außerdem hat diese Maßnahme eine pädagogische Funktion für die Kinder der beiden Einrichtungen.

Aufgrund der im Plangebiet nachgewiesenen Reptilienarten können Auswirkungen auf europarechtliche geschützte Arten durch die Umsetzung der Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend ergibt sich aus den örtlichen Erhebungen von 2024 die Notwendigkeit die im Eingriffsbereich vorhandenen Reptilien vor Baubeginn im Rahmen einer Umweltbaubegleitung abzusammeln und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Das genaue Vorgehen bezüglich der Umsetzung dieser Maßnahme ist zwischen Bauherrn und Umweltbaubegleitung abzustimmen.

Zusätzlich sind Ersatzhabitate für Reptilien vor Baubeginn fertigzustellen. Hierbei sind Strukturen zu schaffen, die geeignete Tagesverstecke und Winterverstecke für Reptilien darstellen. Die anzulegenden Strukturen bestehen aus Sand-/Steinhaufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen oder aus Gabionenmauern, die in Böschungen eingebunden werden können bzw. bei einem „Freistand“ mit Sand an bzw. überschüttet werden müssen, um den Tieren die Möglichkeit zu bieten, sich einzugraben (Überwinterung).

Bei der Anlage der Lebensräume ist insbesondere auf eine ausreichende Sonneneexposition zu achten. Zur Herstellung der Steinhaufen ist eine Mulde auszuheben, die anschließend mit Steinen aufgefüllt wird. Bei den Steinhaufen ist eine Tiefe der Mulde von mind. 60 cm erforderlich, damit der Haufen auch als Winterquartier genutzt werden kann. Der Aushub kann im Umfeld modelliert werden, z.B. als kleiner Wall zur Abgrenzung zum Baufeld. Die Mulde wird mit einer etwa 10 cm hohen

Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt. Es werden flache/ plattige Steine ziegelartig übereinandergeschichtet, so dass darunter flache und trockene Hohlräume entstehen. Eine Höhe der Steinhaufen von 60 - 80 cm ab GOK ist ausreichend. Wenn möglich, wird der freie Rand des Haufens ausfransen gelassen, um einen möglichst breiten Übergang zwischen Vegetation und Steinen zu erreichen (mehrjähriger Krautsaum, mit Steinen durchsetzt).

Zur Herstellung von Sandlinien wird eine kleine Mulde hergestellt, die mit Sand befüllt wird. Es besteht die Möglichkeit Steine mit beizumischen. Die Maßnahme erfordert keinen hohen Aufwand zur Unterhaltung. Wichtig ist, dass die Randbereiche der Steinhaufen einen extensiven Ruderal-, Kraut- oder Altgrassaum aufweisen, welcher nach Bedarf von aufkommendem Gehölzwuchs befreit wird. Die Saumbreite kann variieren, sollte jedoch mindestens eine Breite von 50 cm aufweisen. Vorhandene Strukturen (Steinhaufen, Holzansammlungen etc.) sind, soweit sie nicht im direkten Baufeld liegen, zu erhalten und in die Flächenkonzeption (nachfolgende Freiflächenplanung zum Bauantrag) zu integrieren.

Nachfolgende Skizzen stellen die mögliche Ausführung dar.

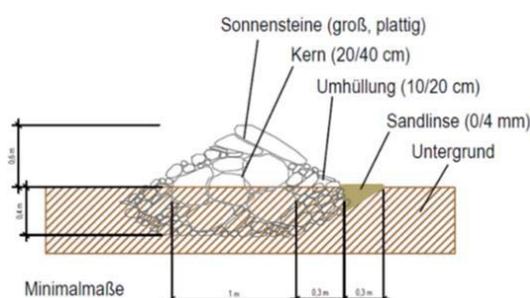


Abb. Schematische Darstellung eines Steinhaufens (links) mit vorgelagerter Sandlinse sowie einer sandüberschütteten Gabionenmauer (rechts). Sie kann auch als Böschungssicherung dienen. Jeweils ohne Maßstab

Die Anlage der Eidechsenhabitate stellt auch unter pädagogischen Gesichtspunkten eine wichtige Maßnahme dar, um den Kindern das Umweltbewusstsein näher zu bringen.

Die Anlage von untergeordneten wassergebundenen Wegen und Sitzgelegenheiten im Randbereich zur Gemeinbedarfsfläche ist zulässig, ebenso sind Spielgeräte zulässig.

Umsetzung

Da im Bebauungsplan keine Details zur Gestaltung / Bepflanzung festgesetzt werden, sind im Zuge der nachgelagerten Freiflächenplanung zum Bauantrag die Gehölze, Einsaaten und sonstigen Bepflanzungen auf die Nutzung, das Raumkonzept, die Bodenverhältnisse und sonstige Rahmenbedingungen, insbesondere die Anforderungen an den Artenschutz, anzupassen und festzulegen, so dass aus der Freiflächengestaltung auch pädagogische Gesichtspunkte abgeleitet werden können. Diese Planung ist mit dem städtischen Grünamt, der zuständigen Naturschutzbehörde und der Umweltbauleitung im Detail abzustimmen.

Hinweise

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (u.a. in Höhlenbäumen) vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Die städtische Baumschutzsatzung ist zu beachten.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN

Mit vorliegender Planung wird der Neubau einer Kindertagesstätte sowie einer Grundschule ermöglicht.

Die Nachfrage nach entsprechenden Betreuungs- und Bildungsplätzen in Völklingen ist hoch, so dass die Stadt mit vorliegender Planung der hohen Bedarfssituation nachkommt.

Generell sind im Stadtgebiet mehrere potenziell in Frage kommenden Standorte vorhanden. Allerdings ist dieser für eine zügige Realisierung der am besten geeignete, da die Erschließung vorhanden ist, aufgrund der Umgebungsnutzung (Hotel, diverse soziale Nutzungen, Wohnen) keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und es sich um eine verkehrsgünstig gelegene Fläche im Einzugsbereich der Völklinger Innenstadt handelt. Somit wird dem Gebot der Innenentwicklung nachgekommen. Hinzu kommt, dass eine aus städtebaulicher Sicht unattraktive Brachfläche beseitigt und einer Neunutzung zugeführt wird. Durch die Lage im Einzugsbereich des Stadtgebietes wird eine soziale Durchmischung erreicht, die dem Aspekt der Integration Rechnung trägt.

Zu beachten ist, dass die generelle Abwägungsentscheidung für den vorliegenden Standort bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan (Am Leh 8. Änderung) getroffen wurde.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass der bestehende Bebauungsplan weiterhin Rechtskraft hätte. Die Realisierung einer Kita / Grundschule wäre zwar möglich, aber nicht in dem erforderlichen Umfang wie nun beabsichtigt.

7. HINWEISE

- Es wird auf die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG hingewiesen. Im Hinblick auf die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zum Wald (30 m) verzichtet der Eigentümer/ Bauherr gegenüber der Stadt Völklingen als Waldbesitzer auf mögliche Schadensersatzforderungen, die aufgrund des zu geringen Abstandes des Waldes durch denselben an dem geplanten Gebäude entstehen können. Diese Regelungen erfolgen außerhalb des Bebauungsplanes.
- Artenschutzrechtliche Hinweise:
 - Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
 - Kontrolle von eventuell zu fallenden Bäumen auf Quartiere von Fledermäusen
 - Umzäunung des Baufeldes und Absammeln von Individuen der Mauereidechse vor Baubeginn
 - Verbringung von Individuen der Mauereidechse außerhalb des Baufeldes
 - Vorhaltung des Reptilienschutzzaunes während der gesamten Bauphase
 - Freimachung des Baufeldes von vorgefundenen Reptilien (Mauereidechse)
 - Bereitstellung von Ersatznisthöhlen und Fledermauskästen sowie artenthaltenender Reptilienhabitaten (z.B. Steinhäufen) (CEF-Maßnahmen)
 - grünordnerische Festsetzungen (z.B. Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen mit blütenreichem Kräuterrasen und Gehölzen sowie Kleinstrukturen); mit Naturschutz abgestimmte Detailplanung im Zuge der nachgeordneten Freiflächenplanung zum Bauantrag

- Bereitstellung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme
- Abgängige Gehölze sind adäquat im Sinne der städtischen Baumschutzsatzung zu ersetzen.
- Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.
- Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.
- Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

...weitere Hinweise werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Zu beachten ist, dass für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, der für den überplanten Bereich bereits ein Gemeinbedarfsfläche für eine Kita bzw. eine Schule festsetzt.

*Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung*

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen berücksichtigen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die zulässigen Nutzungen (Schule und Kita) negative Beeinträchtigungen auf die umgebende Bebauung ausgehen. Auch von Beeinträchtigungen der Sicherheit ist nicht auszugehen. In der Nachbarschaft befinden sich ein Hotel und ein Pflegeheim. Die geplanten Bildungseinrichtungen haben auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse keinen Einfluss.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung*

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuord-

nung einer Brachfläche. Im Plangebiet kann kein neuer Wohnraum entstehen, da es sich um eine Gemeinbedarfsfläche handelt. Allerdings wirkt sich die geplante Schule mit Kita positiv auf die Wohnbedürfnisse der Bewohner der Innenstadt aus, da diese nun eine neue Möglichkeit zur Kinderbetreuung erhalten.

*Soziale und kulturelle Bedürfnisse, Bildung
- Freizeit und Erholung*

Durch Realisierung der geplanten Grundschule und Kita wird dem Aspekt der Bildung Rechnung getragen. Die Fläche erfüllt keine Funktionen im Bereich Erholung für die Allgemeinheit. Soziale und kulturelle Bedürfnisse werden durch Nutzungen an anderen Standorten im Stadtgebiet abgedeckt.

*Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
- Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche*

Die oben genannten Belange werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf den zentralen Versorgungsbereich. Sonstige negative Auswirkungen auf die o.g. Belange sind daher nicht zu erwarten.

*Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege
Orts – und Landschaftsbild*

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten, Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Hinsichtlich der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung fügt sich der Bebauungsplan in die Bebauung der Umgebung ein. Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind somit gewahrt.

*Kirchliche
Belange*

Kirchliche Nutzungen sind im Plangebiet nicht relevant, diese sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

*Belange des
Umweltschutzes*

a) *Flora, Fauna, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgüter Luft und Klima*

Die GRZ ist wie auch bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan gleich (0,7), so dass sich hier keine veränderten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter ergeben.

Daher ist durch die beabsichtigten Festsetzungen nicht von einer Verschlechterung der o.g. Schutzgüter gegenüber dem rechtlich zulässigen Maß auszugehen.

Auf Grund der ehemaligen intensiven Nutzung als Krankenhaus ist der größte Teil der Fläche anthropogen überformt (heute Schotterparkplatz). Naturnahe Flächen sind lediglich im westlichen Bereich des Plangebietes vorhanden, welcher ehemals als Parkanlage des Krankenhauses diente, sowie im nördlichen Bereich entlang des Parkhausweges (Wald). Durch die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen werden einerseits neue Grünstrukturen für die Fauna geschaffen, andererseits ein positiver Beitrag für das Kleinklima geleistet. Hinsichtlich des Artenschutzes werden Maßnahmen (Nistkästen, Fledermauskästen, Reptilienhabitats) bereitgestellt, um negative Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Vorhandene Grünstrukturen werden sofern möglich und nicht von Baumaßnahmen betroffen erhalten und in die Planung integriert. Dies sorgt auch weiterhin für einen guten Luftaustausch.

b) *Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes*

Es befindet sich kein entsprechendes Schutzgebiet in der Umgebung des Plangebietes.

c) *Schutzgut Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastigungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Diese sind durch die Planung, wenn überhaupt,

nur in geringem Umfang zu erwarten. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bereits eine Vornutzung vorhanden war und ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, der exakt die nun geplante Nutzung bereits festsetzt.

- d) *Kultur- und Sachgüter*
Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.
- e) *Vermeidung von Emissionen und der Umgang mit Abfällen und Abwässern*
Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind. Die Ver- und Entsorgung ist sichergestellt.
- f) *Nutzung erneuerbarer Energien*
Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Bebauungsplan in Form von Nebenanlagen ermöglicht.
- g) *Darstellung von Landschaftsplänen*
Der Bebauungsplan steht nicht im Widerspruch zu den Belangen des Landschaftsprogrammes. Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt die Fläche als Siedlungsfläche dar.
- h) *Erhaltung der Luftqualität*
Es ist davon auszugehen, dass sich die grünordnerischen Festsetzungen positiv auf die Luftqualität auswirken. Stark emittierende Betriebe bzw. Betriebe, die die vorge-sehene Nutzung bzw. das Wohnen im Umfeld stören würden (gewerbliche Nutzungen), sind ohnehin nicht zulässig.
- i) *Wechselwirkungen*
Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in geringfügigen Maßen. Durch die Realisierung der Planung verändert sich das Orts- und Landschaftsbild zum Positiven. Eine vorhandene Brachfläche wird beseitigt. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert, beschränken sich aber auf das Gebiet selbst.
- j) *Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind*
Nutzungen die unter die Seveso-Richtlinie fallen würden sind in vorliegendem Bebauungsplan unzulässig.

*Belange nach
§ 1 Nr. 8 a – f*

Die Planung wird voraussichtlich wirtschaftlich positive Effekte haben, da mit der Realisierung der Kindertagesstätte bzw. der Grundschule in aller Regel auch die Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden ist.

Durch die Planung werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Für den geringfügigen Eingriff in forstwirtschaftliche Flächen wird ein entsprechender Ausgleich erbracht.

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens, einschließlich die der Versorgung insbesondere mit Energie, Wasser, sowie der Versorgungssicherheit werden nicht beeinträchtigt. Auch die Belange zur Sicherung von Rohstoffvorkommen werden nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nicht der Rohstoffgewinnung dient.

Verkehr/ Mobilität

Durch die geplante Nutzung wird Ziel- und Quellverkehr induziert, der insbesondere durch Mitarbeiter sowie das Bringen und Abholen der Kinder entsteht. Entsprechende Flächen zur Ordnung des Verkehrs werden vorgehalten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verkehr vom angrenzenden Nordring ohne Probleme aufgenommen werden kann.

Zu beachten ist, dass durch die ursprüngliche Vornutzung (Krankenhaus) bereits ein

erhöhtes Verkehrsaufkommen erfolgte. Im Bezug zum nun rechtskräftigen Bebauungsplan, der bereits eine Kita und eine Schule festsetzt, ist keine Änderung des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die verkehrliche Situation durch die geplanten Maßnahmen (Kreisverkehr Ecke Nordring / Kühlweinstraße, Einbahnregelung Parkhausweg, ausreichende Vorhaltung an Stellplätzen) verbessern wird.

*Verteidigung/
Zivilschutz*

Diese Belange werden von der Planung nicht berührt.

*Städtebauliche
Planungen*

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen Planungen.

*Hochwasser-
schutz*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

*Flüchtlingen/
Asylbegehrende*

Anlagen bzw. Nutzungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie mehrere artspezifische Begehungen vor Ort (Reptilienkartierung in 5 Durchgängen).

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die bei längerer Planungsdauer im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen bei erheblichen Verzögerungen im Verfahrensablauf über mehrere Vegetationsperioden können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.).

Tabelle:

Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld. Geeignete Mulmbäume sind nicht vorhanden.
Libellen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	Potenziell erhebliche Betroffenheit	Örtliche Erhebungen erbrachten Nachweise von Mauereidechsen im Eingriffsbereich
Säugetiere (Fledermäuse)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Keine Quartiere oder Wochenstuben im Plangebiet oder im direkten Umfeld bekannt. Höhlenbäume konnten im westlichen Gehölzbestand nicht festgestellt werden, lediglich an 2 Buchen im Norden Nutzung als Jagdhabitat möglich.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld für Wildkatze, Biber oder Haselmaus.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld.
Sonst. europäische Vogelarten	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und den daran angrenzenden vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes ergibt sich jedoch für keine planungsrelevante Artgruppe eine direkte Betroffenheit mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand.

Reptilien

Der NABU hat in seiner Stellungnahme vom 02.09.2021 auf Vorkommen von Mauereidechsen (incl. juveniler Exemplare) in den ruderalen Saumstrukturen im nördlichen Plangebiet hingewiesen. Das Vorkommen konnte im Rahmen der örtlichen Erhebungen 2024 bestätigt werden. Die Begehungen wurden an folgenden Tagen unter geeigneten Bedingungen durchgeführt: 29.04.2024, 08.05.2024, 18.06.2024, 08.07.2024, 19.09.2024. Im Zuge der Begehungen konnten mehrere adulte Individuen der Mauereidechse sowie juvenile Tiere festgestellt werden.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, vor Räumung und Baufeldfreigabe bei geeigneter Witterung während der Aktivitätsphase der Reptilien Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die dazu notwendigen Maßnahmen werden in Kapitel 5 bereits vorgezeichnet, sind jedoch im Detail zwischen Behörde, Bauherr und Umweltbaubegleitung abzustimmen und je nach örtlichen Erfordernissen umzusetzen.

Diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (wie das Aufstellen von Reptilienzäunen) kann in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde auch erst auf Ebene der Baugenehmigung erfolgen, indem naturschutzfachliche Auflagen formuliert werden. Es empfiehlt sich jedoch Artenschutzmaßnahmen (wie z.B. die Herstellung von Ersatzhabitaten) möglichst früh im Verfahren umzusetzen. Notwendige Ersatzhabitats (Stein-/Totholzhaufen) werden in den Randbereichen des Plangebiets rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung bereitgestellt, um den Erhaltungszustand der lokalen Population zu gewährleisten. Da die Mauereidechse eine expansive Art ist, die neue Lebensräume schnell wiederbesiedelt, ist davon auszugehen, dass auch die Freiflächen der KiTa und der Schule nach Abschluss der Herstellungsarbeiten wieder als Lebensraum angenommen werden.

Auch sind im Eingriffsumfeld weitere Habitatstrukturen entlang der umliegenden Gehölzflächen und der nördlich angrenzenden Waldflächen vorhanden, auf die potenziell vorkommende Individuen ausweichen könnten. Somit kann eine durch den Eingriff verursachte Verschlechterung des Erhaltungszustandes bei Beachtung der genannten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

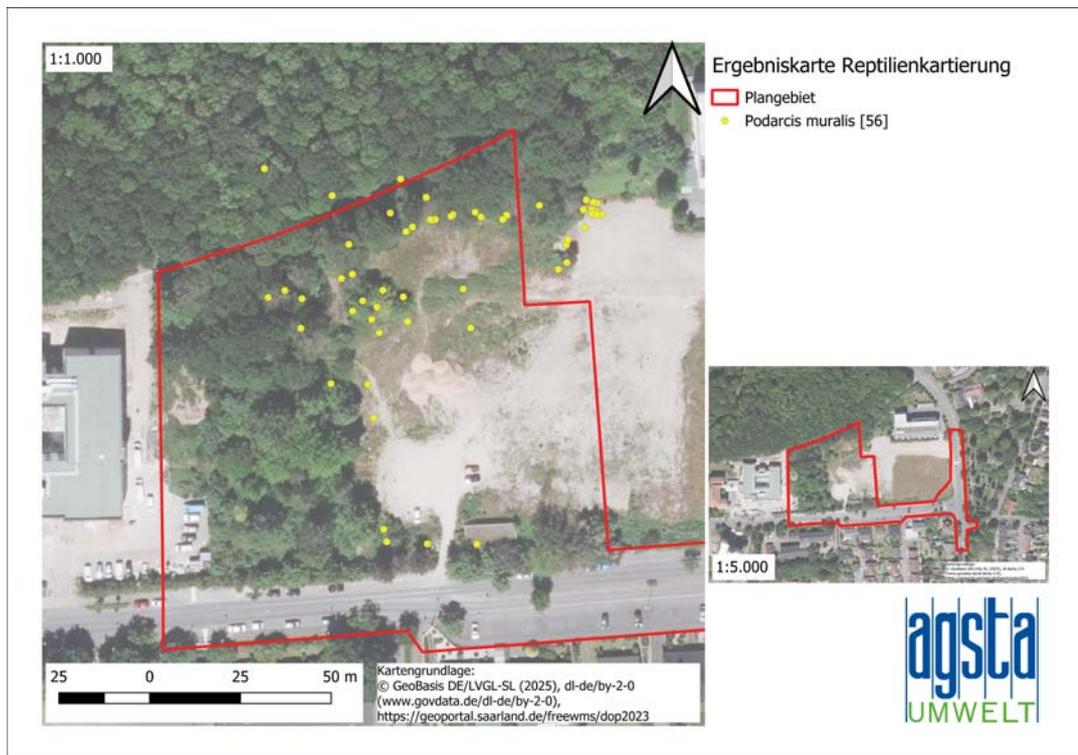


Abbildung 1: Reptilienvorkommen im Plangebiet

Fledermäuse

Für das Plangebiet sind keine Nachweise von Fledermausquartieren bekannt.

Da der Gehölzbestand im westlichen Bereich nicht hallenartig ausgeprägt ist, ist er als Lebensraum waldbewohnender Fledermausarten ungeeignet. Nicht auszuschließen ist, dass Rindenabplatzungen oder Spalten an Gehölze in den Randbereichen des waldartigen Bewuchses von Einzelindividuen als Sommerquartier genutzt werden.

Lediglich an zwei abgestorbenen Buchen im nördlichen Geltungsbereich wurden Höhlen festgestellt, die potenziell als Quartier genutzt werden können. Deshalb muss vor Fällung dieser Bäume eine Kontrolle durchgeführt werden, um Verbotstatbestände gen. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Umfeld - vor allem im nördlich angrenzenden Wald - geeignete Quartierbäume vorhanden sind oder dass eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat vorliegt. Eine Reduzierung des (möglichen) Jagdhabitats stellt jedoch keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern die lokale Population durch den Eingriff in ihrem Bestand nicht dauerhaft gefährdet wird. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets sind die geschnittenen Freiflächen nicht als essenzielles Jagdgebiet einzustufen.

Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL / Rastvögel

Im Plangebiet und angrenzend sind keine Nachweise von Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL bekannt. Fundnachweise von Rastvögeln liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.

Europäische Vogelarten

Die Gebüsch- und Gehölzbereiche innerhalb des Plangebietes bieten insbesondere sonstigen europäischen Vogelarten potenzielle Habitate. Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (insbesondere die nördlich anschließenden Wälder).

Maßnahmen

Allgemeines

Folgende Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle von eventuell zu fällenden Bäumen auf Quartiere von Fledermäusen
- Umzäunung des Baufeldes und Absammeln von Individuen der Mauereidechse vor Baubeginn
- Verbringung von Individuen der Mauereidechse außerhalb des Baufeldes
- Vorhaltung des Reptilienschutzzaunes während der gesamten Bauphase
- Freimachung des Baufeldes von vorgefundenen Reptilien (Mauereidechse)
- Bereitstellung von 5 Ersatznisthöhlen und 5 Fledermauskästen sowie arterhaltender Reptilienhabitaten (z.B. Steinhäufen) (CEF-Maßnahmen)
- grünordnerische Festsetzungen (z.B. Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen mit blütenreichem Kräuterrasen und Gehölzen sowie Kleinstrukturen); mit Naturschutz abgestimmte Detailplanung im Zuge der nachgeordneten Freiflächenplanung zum Bauantrag
- Bereitstellung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme

Fazit

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und arterhaltenden Maßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden sowie die o.a. Maßnahmen umgesetzt werden.

Ausnahmeanträge gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

Quellen-
Verzeichnis

- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]
- Flora: SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)
<http://www.moose-deutschland.de/> (...)
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf
- Libellen: TROCKUR, B. et al. 2010, *Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden*
TROCKUR, B. et al. 2014, *Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526* [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf
- Schmetterlinge: Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf
- Käfer: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/
Reptilien: DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>
Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. *Abhandlungen Delattinia* 31: 47-55.
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf
- Vögel: BEZZEL, E. (1993): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel*
BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): *Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar* (Hrsg.), *Atlantenreihe Bd. 3*
- Säugetiere: MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, *Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008*
HERRMANN, M. (1990): *Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz*
BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): *Die Haselmaus*
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLE D_A-N_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLE D_P-V_Kombination.pdf
- Sonstige: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf